Aufgaben der Delegierten für den Kreiselternrat 41

1. Teilnahme an den monatlichen Sitzungen
    - diese finden in der Regel am letzten Montag im Monat statt (außerhalb der Ferien)
    - von 19:30 Uhr bis ca. 21:00 Uhr

2. Terminabstimmung
    - Absprache mit dem Vorstand, ob der Termin in der eigenen Schule passt
    - SL nimmt immer teil

3. Vorbereitungen treffen beim Termin in der eigenen Schule
    - Wasser, gerne sind auch kleine Snacks gesehen ;-)
    - Zugang ggf. Schlüssel etc.

4. Vertretung der Eltern der eigenen Schule
    - Meinungsbild der eigenen Schulen zu aktuellen Themen einholen und im KER vertreten

5. Kommunikationsverbindung
    - Informationen aus dem KER in Richtung Schule / Elternrat kommunizieren

6. Unterstützung
    - Unterstützen nach bestem Wissen und Gewissen den Vorstand in fachlicher und laienhafter Hinsicht

7. Arbeitsgruppen
    - Bilden Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Aufgabenbereichen

Unsere Schulen im Kreis

1. Adolph-Schönfelder-Schule
2. Campus Hebebrandstraße
3. Emil Krause Schule
4. Fanny-Hensel-Schule
5. Gelehrtenschule des Johanneums
6. Goldbek-Schule
7. Grund- und Stadtteilschule Alter Teichweg
8. Grundschule Ballerstaedtweg
9. Gymnasium Lerchenfeld
10. Heinrich-Hertz-Schule
11. Ilse-Löwenstein-Schule
12. Margarethe-Rothe-Gymnasium
13. Schule auf der Uhlenhorst
14. Schule Forsmannstraße
15. Schule Genslerstraße
16. Schule Humboldtstraße
17. Schule Lämmersieth
18. Stadtteilschule Helmuth Hübener
19. Stadtteilschule Reformschule Winterhude



Geschäftsordnung des Kreiselternrates 41

Gemäss §75 HmbSG gibt sich der Kreiselternrat diese Geschäftsordnung. Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Hamburger Schulgesetzes (HmbSG) in der zurzeit geltenden Fassung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung)

Aufgaben und Ziele des KER

1. Die Mitglieder des KER vertreten die Interessen der Elternschaft. Sie arbeiten konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch im Interesse guter Entwicklungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen aller Schulformen im Tätigkeitsfeld des Kreiselternrates durch.

2. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger, der Schulbehörde, den Schulleitungen, den Eltern und SchülerInnen.

3. Der KER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem HmbSG. Vom KER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Der Kreiselternrat fördert die Zusammenarbeit mit allen betroffenen Behörden und Verbänden, die für die Schulen im Tätigkeitsfeld des KER von besonderer Bedeutung sind. Der KER ist von dem Schulträger oder den zuständigen Ausschüssen vor grundsätzlichen Entscheidungen zu hören. Der Schulträger und die Schulbehörde haben dem KER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben.

4. Die Eltern nehmen das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schulen zu fördern und mitzugestalten, im Rahmen der Tätigkeit im Kreiselternrat war.

5. Die Elternräte und deren Vorsitzende sind in Ihrer Tätigkeit ihren Entsendungsgremien verpflichtet und haben ihre Tätigkeit nach dem mehrheitlichen Willen der Mitglieder ihrer Entsendungsgremien auszurichten.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer bzw. zwei Stellvertreter/in(nen)
2. Aufgaben und Verantwortungsbereich des Vorstandes:
   - Leitung der Sitzungen/Veranstaltungen des KER
   - Vertretung des KER nach außen
3. Aufgaben und Verantwortungsbreich der/des Vorsitzenden
   - Leitung und Koordination der Vorstandsarbeit
   - Wahrnehmung/Sicherung aller Mitwirkungsmöglichkeiten im Sinne der Elternvertretung
   - Unterrichtung der Öffentlichkeit
4. Die/Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in(nen) werden im Plenum gewählt, Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten dem zustimmen.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Bei Ausscheiden oder Abwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für die übrige Amtszeit.
6. Der KER kann auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Wahlperiode Ehrenmitglieder ernennen, die dem Vorstand mit beratender Stimme angehören

Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden /der Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Beschlüsse müssen schriftlich abgefasst werden.
4. Der Vorstand kann sich vor Stellungnahmen des KER vorab schriftlich ein Meinungsbild der Mitglieder einholen.
5. Jedes voll gewählte Mitglied hat eine Stimme.

Sitzungen

1. Der Kreiselternrat tagt einmal im Monat, mindestens 10-mal im Jahr.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens 5 Tage vorher unter Angabe von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Ausnahmen können durch die Organe mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Vertreter / Vertreterinnen der Schulen, des Kreises oder Dritte können durch Vorstandsbeschluss hinzugezogen werden.

Veranstaltungen

1. Der Kreiselternrat kann Veranstaltungen beschließen. Die Durchführung kann an bestimmte Personen oder Personengruppen delegiert werden. Zu Veranstaltungen des Kreiselternrats lädt die bzw. der Vorsitzende ein und leitet diese Veranstaltungen.

Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Kreiselternrates und Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

2. Die Protokolle der Sitzungen des Kreiselternrates werden den Mitgliedern und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen zugestellt, innerhalb von 7 Tagen.

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung wurde am _____ vom Kreiselternrat beraten und trat nach der Beschlussfassung in Kraft.

2. Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder.